

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. März 1963

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	19. 2. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 SGV. NW. 232); hier: Die am Bau Beteiligten (§§ 71 bis 75 BauO NW)	233
23237	7. 2. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfung von Dacheindeckungen auf Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme	231

23237

Prüfung von Dacheindeckungen auf Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 2. 1963 — II B 2 — 2.792 Nr. 326/63

- Nach § 36 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 SGV. NW. 232) muß eine Dachhaut widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein (harte Bedachung). Bisher wurde die Prüfung der Dacheindeckungen nach DIN 4102 Blatt 3 (Ausgabe November 1940) — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme; Brandversuche — durchgeführt. Dieses Prüfverfahren ist jedoch nur auf Dachpappen anwendbar. Um auch Dacheindeckungen aus Kunststoffen prüfen zu können, hat der Arbeitsausschuß DIN 4102 des Fachnormenausschusses Bauwesen

Vorläufige Richtlinien für die Prüfung von Dacheindeckungen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (Anlage)

- aufgestellt, die hiermit nach § 3 Abs. 3 BauONW bauaufsichtlich eingeführt werden. Bis zur Herausgabe der neuen Ausgabe des Normblattes DIN 4102 und von Gütenormen für Dacheindeckungen aus Kunststoffen treten diese vorläufigen Richtlinien an die Stelle des Abschnitts C II 2 des Normblattes DIN 4102 Blatt 3 (Ausgabe November 1940).
- Als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ohne besonderen Nachweis gelten die in DIN 4102 Blatt 2 (Ausgabe November 1940) — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme; Einreihung in die Begriffe — in Abschn. VII und die in Abschn. 3 der nachstehenden vorläufigen Richtlinien aufgeführten Dacheindeckungen ohne Beschränkung der Dachneigung. Für andere Dacheindeckungen ist der Nachweis einer erfolgreichen Prüfung zu verlangen, und zwar vom 1. Januar

1964 ab an einem Probedach mit 45° Neigung nach Abschn. 2.1 der vorläufigen Richtlinien, wenn die Dacheindeckung für Dächer mit mehr als 20° Neigung verwendet werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt genügt die Vorlage eines Prüfungszeugnisses über eine Prüfung an einem Probedach mit 15° Neigung.

- Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, für Dacheindeckungen (Dachhaut), die nach § 36 BauONW widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein müssen, nur noch die Verwendung solcher Baustoffe zuzulassen, für die der Nachweis nach vorstehender Nr. 2 geführt worden ist, sofern es sich nicht um eine Eindeckung handelt, für die ein besonderer Nachweis nicht erforderlich ist.
- Dieser RdErl. ist in die Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBl. NW. S. 2333 SMBl. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952) unter VIII 3 aufzunehmen.
- Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Anlage

Vorläufige Richtlinien für die Prüfung von Dacheindeckungen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung)

(Ergänzung zu DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme —, Blatt 2 — Einreihung in die Begriffe — und Blatt 3 — Brandversuche)

- Anforderungen**
 - Prüfung von Dacheindeckungen (Dachhaut) auf Wärmebeständigkeit
Als ausreichend wärmebeständig gelten Dacheindeckungen, wenn sie den Prüfgrundsätzen nach DIN 52 123 „Dachpappen und nackte Pappen, Prüf-

verfahren" Abschnitt 10, Ausgabe November 1960, entsprechen. Für die Prüfung lichtdurchlässiger Dacheindeckungen ist die Temperatur im Wärmeschrank auf $60^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}$ zu vermindern.

Bei Wellplatten sind zusätzlich zwei Probestücke von $200\text{ mm} \times 200\text{ mm}$ nach DIN 52 123 Abschnitt 10, an den vier Ecken im Wärmeschrank aufgehängt, zu beanspruchen. Der Wellenabstand und die Wellenhöhe (Mittelwert aus den Messungen an drei Stellen) dürfen sich dabei um nicht mehr als 3%, bei Wellungen entsprechend der handelsüblichen Wellbleche die Wellenhöhe um höchstens 1 mm, verändert haben. Eine Messung der Außenmaße ist dabei nicht zulässig.

1.2 Prüfung von Dacheindeckungen (Dachhaut) auf Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme

Als „ausreichend widerstandsfähig“ gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gelten Dacheindeckungen (Dachhaut), die bei den anschließend beschriebenen Brandversuchen folgende Anforderungen erfüllen:

1.2.1 Die verkohlte, verbrannte oder anderweitig zerstörte Fläche darf im Mittel nicht größer als $0,25\text{ m}^2$ sein. Verfärbungen bleiben dabei unberücksichtigt. Kein Einzelwert darf größer als $0,30\text{ m}^2$ sein.

1.2.2 Brennende Teile der Oberfläche dürfen im Mittel höchstens bis zu 50 cm gemessen vom unteren Rand der Feuerquelle ablaufen. Kein Einzelwert darf größer als 60 cm sein.

1.2.3. Es darf an keiner Stelle des Probedaches ein Loch entstehen; an der Dachunterseite dürfen keine Flammen auftreten.

2. Prüfverfahren

2.1 Prüfkörper

2.1.1 Es sind zwei Probedächer aufzubauen, davon je eines mit 15° und 45° Neigung.

Auf eine Prüfung des Probedaches mit 45° Neigung kann verzichtet werden, wenn die Dacheindeckung nur für Dächer bis zu 20° Dachneigung verwendet werden soll.

2.1.2 Die Prüfung ist an quadratischen Dächern von etwa $2,0 \times 2,0\text{ m}$ vorzunehmen. Das Dach muß in allen Einzelheiten hinsichtlich Unterkonstruktion, Art, Dicke ggf. Wellung und Befestigung des Deckmaterials, der praktischen Anwendung der Dachhaut entsprechen. Der Abstand von Unterstützungen jeder Art muß den vom Hersteller für die Anwendung vorgeschriebenen höchst zulässigen freien Stützweiten entsprechen.

2.1.3 Bei Dacheindeckungen, die auf einer geschlossenen, tragenden Unterlage verlegt werden, ist die Prüfung der Dachhaut ohne etwaige Dämmschicht oder dgl. auf einem Probedach durchzuführen, das aus ungehobelten Brettern ohne Baumkante von etwa 20 mm Dicke besteht, die nach Handwerksbrauch dicht aneinander gestoßen werden. Die Holzschalung und die Stoffe für Dacheindeckungen, die Feuchtigkeit enthalten, sind vor ihrer Verwendung im Normalklima 20/65 nach DIN 50 014 (20°C , 65% rel. Luftfeuchtigkeit) bis zur Gewichtskonstanz zu lagern. Die Eindeckung ist so vorzunehmen, daß je eine Stoßüberdeckung parallel und senkrecht zur Dachneigung beim Versuch erfaßt werden kann (vgl. auch DIN 18 338 — Dachdeckungsarbeiten —).

2.2 Versuchsdurchführung

2.2.1 Zum Versuch wird Fichtenholzwohle Nr. 20 mit 2 mm Breite nach DIN 4077 im Normalklima 20/65 nach DIN 50 014 (20°C , 65% rel. Luftfeuchtigkeit) bis

zur Gewichtskonstanz gelagert. 600 g der so vorbehandelten Holzwohle werden in ein oben und unten offenes Drahtgestell (Drahtdicke 3 mm, quadratische Maschen von 5 cm Seitenlänge) mit den Abmessungen $30 \times 30 \times 20\text{ cm}$ gleichmäßig eingedrückt.

2.2.2 Die Prüfung ist in einem geschlossenen, zugfreien, mindestens 150 m^3 großen Raum jeweils viermal am selben Prüfkörper durchzuführen, wobei das Drahtgestell je einmal über einem Längs- und einem Querstoß und zweimal über der ungestoßenen, (nicht unterstützten) Fläche angeordnet wird. Der Rand des Prüfkörpers darf so abgedämmt werden, daß keine Gase von der Unterseite des Prüfkörpers auf seine Oberseite gelangen können.

2.2.3 Das gefüllte Drahtgestell wird mit einer Öffnung parallel zur Dachfläche in etwa 1 cm Abstand von dieser bzw. von den Wellenbergen aufgehängt oder wahlweise bei Dacheindeckungen mit fester Unterlage auf diese mit 1 cm über die waagerechten Drähte überstehenden Füßen aufgesetzt. Die Holzwohle wird an allen vier Seiten gleichzeitig von unten in der Mitte angezündet. Nach dem Abbrennen der Holzwohle wird das Drahtgestell vorsichtig abgenommen.

2.2.4 Das Verhalten der Dacheindeckung bei der Prüfung und das Verhalten nach dem Versuch sind zu beobachten.

2.3 Prüfzeugnis

Im Prüfzeugnis sind anzugeben:

2.3.1 Beschreibung des Prüfkörpers, Angabe der verwendeten Materialien, Abmessungen, Raum- bzw. Flächengewicht, Alter am Tag der Prüfung, Vermerk über die amtliche Probeentnahme.

2.3.2 Ergebnis der Prüfungen nach DIN 52 123 und Abschnitt 1.

2.3.3 Angaben über Versuchsdurchführung, Aufbau des Versuchsdaches, Lufttemperatur des Prüfraumes.

2.3.4 Beobachtungen beim Brandversuch, Größe der verkohlten, verbrannten oder brüchig gewordenen Fläche des Prüfstückes, Ablauflänge brennender Teile, Beobachtung von Flammen an der Unterseite, Entstehen von Löchern, Schäden an der Unterkonstruktion.

Es sind jeweils Einzel- und Mittelwerte anzugeben.

2.3.5 Zusammenfassung der Ergebnisse mit Beurteilung und Angabe, ob sich der Prüfbericht nur auf eine Dachneigung von 15° beschränkt.

3. Einreihung in die Begriffe

Als ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme im Sinne dieser Bestimmungen gelten ohne besonderen Nachweis neben den in DIN 4102 Blatt 2 angegebenen Baustoffen fachgerecht und gemäß DIN 18 338 verlegte

3.1 Teerdachpappen nach DIN 52 121,

3.2 Bitumendachpappen nach DIN 52 128,

3.3 Teer-Sonderdachpappen und Teer-Bitumendachpappen, beide mit beiderseitiger Sonderdeckschicht nach DIN 52 140,

auf Holzschalung oder einer anderen mindestens gleichwertigen Unterlage ohne Beschränkung der Dachneigung.

23212

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW —

vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232);
hier: Die am Bau Beteiligten (§§ 71 bis 75 BauO NW)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 19. 2. 1963 —
II A 1 — 2.001 Nr. 106/63

Verschiedene Anfragen zu den §§ 71 bis 75 BauO NW lassen erkennen, daß über Inhalt und Umfang dieser Vorschriften Unklarheiten bestehen. Ich weise daher auf folgendes hin:

- 1 Für die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer und verantwortlicher Bauleiter) folgt aus der Bestellung nach § 72 Abs. 1 BauO NW, daß die bestellten Personen „im Rahmen ihres Wirkungskreises“ gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu Ordnungspflichtigen werden (vgl. § 71 BauO NW). Ich weise hierzu insbesondere auf die amtliche Begründung zu dem Gesetzentwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 119 und 120 der Landtagsdrucksache Nr. 327, 4. Wahlperiode, Band 3, hin. Es heißt dort:

„Diese Vorschriften legen die Verantwortlichkeit der am Bau beteiligten Personen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde fest. Die gesetzliche Klarstellung ist erforderlich, damit einwandfrei feststeht, an welche der am Bau beteiligten Personen die Bauaufsichtsbehörde Verfügungen richten kann. Darüber hinaus wird weiter klargestellt, welche verantwortlichen Personen bei einem Bauvorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestellt werden müssen. Damit ist nicht gesagt, daß für die verschiedenen im Gesetz genannten Funktionen (Entwurfsverfasser, Unternehmer und verantwortlicher Bauleiter) immer verschiedene Personen bestellt werden müssen. Vielmehr ist es durchaus zulässig, daß z. B. der Architekt oder der Unternehmer gleichzeitig verantwortlicher Bauleiter ist. Auch der Bauherr kann diese Funktionen bei entsprechender Sachkunde und Erfahrung selbst übernehmen. Die Vorschriften tragen dem Umstand Rechnung, daß die Bautechnik schwieriger geworden ist und sich mehr und mehr spezialisiert hat. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Vorschrift festgelegten und gegeneinander abgegrenzten Verantwortlichkeiten zu einer wesentlichen Entlastung des Bauherrn führen werden.“

Aus dem vorstehend Dargelegten ergibt sich, daß es sich bei den §§ 71 bis 75 um reines Ordnungsrecht handelt, nicht aber um Regelungen des Berufsrechts oder des Berufsausübungsrechts. Ebensowenig werden durch diese Vorschriften die strafrechtliche oder die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der genannten Personen berührt.“

Waren bislang Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörde in der Regel an den Eigentümer (Bauherrn) und nur unter bestimmten Voraussetzungen auch an den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten, so können die Bauaufsichtsbehörden nunmehr auch an die am Bau Beteiligten jeweils im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 71 BauO NW) unmittelbar Verfügungen richten. Das bedeutet, daß z. B. Beanstandungen fehlerhafter oder unvollständiger Bauvorlagen unmittelbar an den Entwurfsverfasser (§ 73), fehlerhafter Bauausführungen unmittelbar an den Unternehmer (§ 74) und ggf. Beanstandungen wegen mangelhafter Bauüberwachung an den Bauleiter (§ 75) gerichtet werden können. Daneben bleibt die Möglichkeit, daß die Bauaufsichtsbehörden ihre Verfügungen wie bisher auch an den Bauherrn richten. In den Abschnitten 2.2 bis 2.4 ist im einzelnen bestimmt, in welchen Fällen Verfügungen unmittelbar an den Bauherrn oder an die anderen am Bau beteiligten Personen zu richten sind.

- 2 Die §§ 72 bis 75 BauO NW machen den jeweiligen Wirkungskreis der dort genannten Personen kenntlich und umschreiben damit gleichzeitig deren Ordnungspflichtigkeit. Die in diesen Vorschriften im einzelnen genannten Pflichten bürden diesen Personen jedoch keine neuen Aufgaben auf, sondern verbleiben in den

Grenzen der bisher schon bestehenden Verpflichtungen, die diese Personen gegenüber dem Bauherrn haben.

- 2.1 Von der Verpflichtung des Bauherrn als Ordnungspflichtigen, einen Entwurfsverfasser und einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen (§ 72 Abs. 1 BauO NW), kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 3 BauO NW bei geringfügigen baulichen Anlagen absehen. In diesen Fällen bleibt der Bauherr alleiniger Ordnungspflichtiger. Unter geringfügigen baulichen Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind technisch einfache bauliche Anlagen zu verstehen. Hierzu zählen, unabhängig von ihrer Größe, nicht solche baulichen Anlagen, die unter Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten (§ 23 BauO NW) errichtet werden. In der Regel fallen jedoch darunter Gebäude in ein- und zweigeschossiger Bauweise in herkömmlicher Bauart, wie Wohngebäude, Ladenbauten, Werkstätten und ähnlich genutzte Gebäude, ferner landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude bis zu zwei Geschossen, kleinere Füllersilos und ähnliche bauliche Anlagen, Kleingaragen, Kleinkläranlagen und sonstige Be- und Entwässerungsanlagen auf Baugrundstücken, ferner Werbeanlagen.

Die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, nach § 72 Abs. 4 BauO NW unter den dort genannten Voraussetzungen einen Unternehmer oder einen verantwortlichen Bauleiter ersetzen zu lassen, besteht nur für den Einzelfall. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf den Entwurfsverfasser. Weisen die Bauvorlagen erhebliche Mängel auf, so kann jedoch die Bauaufsichtsbehörde nach § 85 Abs. 1 BauO NW die Behandlung des Bauantrages unter Angabe der Gründe ablehnen.

Von der Ermächtigung des § 72 Abs. 6 BauO NW, die Benennung der Unternehmer, und des § 74 Abs. 3 BauO NW, den Nachweis der Eignung der Unternehmer zu verlangen, haben die Bauaufsichtsbehörden regelmäßig in den Fällen Gebrauch zu machen, in denen ein besonderer Eignungsnachweis verlangt wird*).

Das Verlangen nach § 72 Abs. 6 BauO NW bzw. § 74 Abs. 3 BauO NW ist in jedem Falle vor der Erteilung der Baugenehmigung zu stellen, damit der Bauherr den sich aus den vorgenannten Erlassen ergebenden Auflagen zur Baugenehmigung vor Auftragserteilung an den Unternehmer nachkommen kann.

- 2.2 Die in § 73 Abs. 1 BauO NW umschriebenen öffentlich-rechtlichen Pflichten des Entwurfsverfassers bestimmen sich im einzelnen nach Art und Nutzung der beabsichtigten baulichen Anlage und der hierfür gültigen baurechtlichen Vorschriften. Die Beurteilung, ob der Entwurf vollständig und brauchbar ist (§ 73 Abs. 1 Satz 1 BauO NW), richtet sich ausschließlich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 1 ff. (Bauvorlagen) der Ersten Durchführungsverordnung zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459/SGV. NW. 232), soweit nicht in Spezialgesetzen oder -verordnungen besondere Anforderungen an den Entwurf oder die Bauvorlagen gestellt sind. Bauvorlagen sind dann vollständig, wenn sie die zur Prüfung des Vorhabens im Einzelfall erforderlichen Angaben enthalten. Verfügungen der Bauaufsichtsbehörde zur Ergänzung bzw. Änderung einzelner Bauvorlagen sind im allgemeinen an den Entwurfs-

*) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 1. 1951 (MBL. NW. S. 22; SMBl. NW. 23234) betreffend DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau —, Nr. 3

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 6. 1951 (MBL. NW. S. 963 SMBl. NW. 23234) betreffend DIN 4101 — Vorschriften für geschweißte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken —, Nr. 2

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 5. 1958 (MBL. NW. S. 1337 SMBl. NW. 23234) betreffend Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten —, Nr. 3

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 2. 1959 (MBL. NW. S. 397 SMBl. NW. 23234) betreffend Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 4113 — Aluminium im Hochbau —, Nr. 3

RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 28. 5. 1942 (RABl. S. I 279) betreffend Baubestimmungen — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kränen und Kranbahnen, Abschn. II

RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 31. 12. 1943 (RABl. 1944 S. I 24) betreffend Einführung von DIN 1052 — Holzbauwerke —, Abschn. A Nr. 6.

verfasser zu richten. Dies gilt auch, wenn der Entwurfsverfasser nach § 73 Abs. 2 BauO NW Sachverständige hinzugezogen hat, soweit nicht geringfügige Mängel nach bewährter Übung im unmittelbaren Benehmen mit den Sachverständigen (z. B. Aufsteller der statischen Berechnung) ausgeräumt werden können. Lehnt die Bauaufsichtsbehörde die Behandlung eines Bauantrages wegen erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach § 85 Abs. 1 BauO NW ab, so hat sie diese Verfügung nicht an den Entwurfsverfasser, sondern stets an den Bauherrn selbst zu richten. Ebenso sind Verfügungen dann an den Bauherrn zu richten, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach § 85 Abs. 2 BauO NW für die Prüfung eines technisch schwierigen Bauantrages, nach § 94 Abs. 5 BauO NW für die Überwachung technisch schwieriger Bauausführungen oder nach § 96 Abs. 8 BauO NW für die Abnahme technisch schwieriger Bauausführungen auf Kosten des Bauherrn Sachverständige heranziehen will.

- 2.3 Der in § 74 Abs. 1 BauO NW umschriebene öffentlich-rechtliche Pflichtenkreis des Unternehmers für die Bauausführung ergibt sich im Grundsatz hinsichtlich der baulichen Anlage aus § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauO NW und hinsichtlich der Betriebssicherheit der Baustelle aus § 13 BauO NW und den übrigen materiellen Anforderungen der Bauordnung und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften.

Soweit der Unternehmer für die ordnungsmäßige Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und sonstigen Baustelleneinrichtungen sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich ist, beziehen sich diese Pflichten, abgesehen von den in der BauO NW und in den Durchführungsverordnungen vorgeschriebenen Anforderungen bzw. Maßnahmen, nur auf solche Tätigkeiten, für deren Vornahme allgemein anerkannte Regeln der Baukunst bestehen. Soweit dagegen für die Betriebssicherheit der Bauteile andere als Regeln der Baukunst zu beachten sind, ergibt sich die Pflicht zu deren Beachtung nicht aus dem Bauordnungsrecht. Derartige Regeln werden daher durch § 74 BauO NW auch nicht erfaßt. Die Bauaufsichtsbehörden können daher im Zuge der Bauüberwachung festgestellte Mängel nur in dem vorstehend bezeichneten Umfang verfolgen. Die Verfügung ist in der Regel unmittelbar an den Unternehmer zu richten. Zu § 74 Abs. 3 BauO NW verweise ich auf den letzten Absatz in Abschn. 2.1.

- 2.4 Der in § 75 Abs. 1 BauO NW umschriebene öffentlich-rechtliche Pflichtenkreis des verantwortlichen Bau-

leiters besteht in der Überwachung der Bauausführung. Daraus ergibt sich, daß diese Überwachungspflicht sich nur auf die Tätigkeiten bezieht, die in § 74 Abs. 1 BauO NW umschrieben sind (vgl. im einzelnen Abschn. 2.3, 2. Absatz). Sie umfaßt die Überwachung der Bauausführung in bezug auf die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen und den daraus sich ergebenden Angaben und Anweisungen, ferner die Einhaltung der Regeln der Baukunst und der behördlichen Vorschriften (vgl. auch § 19 Abs. 4 GOA). Insbesondere ergibt sich danach aus § 75 Abs. 1 Satz 1 BauO NW für den Bauleiter keine Überwachungspflicht hinsichtlich der maschinellen Teile der Geräte und der sonstigen Baustelleneinrichtungen, weil hierfür andere als Regeln der Baukunst zu beachten sind.

Den Bauaufsichtsbehörden wird empfohlen, in den Fällen, in denen bei der Bauausführung spezielle Erfahrungen und Kenntnisse erforderlich sind (z. B. Stahlrohrgerüste als Traggerüste und als Arbeitsgerüste über 15 m Höhe und bei technisch schwierigen Bauausführungen, wie künstliche Gründungen, Verbundbauten, Flächentragwerke), dem bestellten verantwortlichen Bauleiter nahezu legen, dafür zu sorgen, daß geeignete Fachbauleiter herangezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde hat nach § 72 Abs. 4 BauO NW die Bestellung eines Fachbauleiters in den Fällen zu verlangen, in denen nach § 74 Abs. 3 BauO NW ein besonderer Nachweis der Eignung für den Unternehmer gefordert wird (vgl. hierzu Abschn. 2.1 letzter Absatz), es sei denn, daß der bestellte verantwortliche Bauleiter die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen der Bauaufsichtsbehörde nachweist. Das Verlangen nach Bestellung eines Fachbauleiters ist an den Bauherrn zu richten.

Aus § 75 Abs. 3 BauO NW ergibt sich, daß den Bauleiter keine ständige Anwesenheitspflicht auf der Baustelle trifft. Der zeitliche und sachliche Umfang der Überwachungspflicht richtet sich vielmehr nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Die Bauaufsichtsbehörde darf daher eine ständige Anwesenheit des Bauleiters auf der Baustelle nicht verlangen.

Ich weise darauf hin, daß die Überwachung durch den verantwortlichen Bauleiter nach § 75 BauO NW die Pflicht der Bauaufsichtsbehörde zur Überwachung nach § 94 BauO NW unberührt läßt.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 233.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9.— DM, Ausgabe B 10,20 DM.